

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Zweckvereinbarung Zwischen der Samtgemeinde Suderburg und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen33

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinde

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 201234

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 201734

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Barum35

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 201736

Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Gerdau37

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 201737

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Zweckvereinbarung Zwischen der Samtgemeinde Suderburg und dem Landkreis Uelzen wird für die Durchführung der Aufgabe des Vollstreckungswesens durch den Landkreis Uelzen folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Beauftragung mit der Durchführung der Vollstreckung

- (1) Die Samtgemeinde Suderburg beauftragt den Landkreis Uelzen mit der Durchführung des Vollstreckungsdienstes in Fällen, die mit der Beitreibung ihrer Geldforderungen sowie der Abwicklung entsprechender Vollstreckungs- und Amtshilfeersuchen Dritter zusammenhängen.
- (2) Der Landkreis Uelzen verpflichtet sich, für die Durchführung des in Abs. 1 genannten Vollstreckungsdienstes das erforderliche Personal vorzuhalten. Diese Mitarbeiter bleiben Bedienstete des Landkreises Uelzen und unterliegen insoweit der Weisung und Aufsicht des Landrates.

§ 2 Kosten

- (1) Für die Durchführung des Vollstreckungsdienstes erhält der Landkreis Uelzen von der Samtgemeinde Suderburg pro Vollstreckungsfall eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der jeweils am 31. Dezember des Abrechnungsjahres auf Grundlage der nach § 67a Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) erlassenen Rechtsverordnung bestimmt ist. Diese beläuft sich zzt. auf 27,10 € (§ 3 Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz).
- (2) Der Landkreis trägt die für die Vollstreckung anfallenden Sachkosten. Die nach der Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung – VwVKostVO) festzusetzenden Pfändungsgebühren verbleiben beim Landkreis Uelzen.
- (3) Sofern bei demselben Schuldner Forderungen des Landkreises Uelzen und der Samtgemeinde Suderburg gleichzeitig vollstreckt werden, werden die Vollstreckungserlöse in demselben Verhältnis zwischen Samtgemeinde und Landkreis verteilt, wie die Forderungen zueinander stehen.

- (4) Die Abrechnung über die vom Landkreis Uelzen durchgeführten Ersuchen der Samtgemeinde Suderburg nach § 2 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung wird jeweils für ein Haushaltsjahr vorgenommen und erfolgt spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

§ 3 Daten

Die Samtgemeinde Suderburg stellt der Vollstreckungsbehörde des Landkreis Uelzen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten zur Verfügung.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von zwei Jahren. Sie verlängert sich danach jeweils um zwei Jahre, sofern sie nicht mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Jahresschluss gekündigt wird.
- (2) Sollte diese Zweckvereinbarung von einem Beteiligten aufgekündigt werden, fallen die in § 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben wieder an die Samtgemeinde Suderburg zurück.
- (3) Diese Zweckvereinbarung ersetzt die mit der Samtgemeinde Suderburg geschlossene Vereinbarung vom 19. Januar 2012.

Uelzen, den 5. Januar 2017

LANDKREIS UELZEN
gez. Dr. Blume
Der Landrat

Suderburg, den 4. Januar 2017

SAMTGEMEINDE SUDERBURG
gez. Schulz
Der Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Aue für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Samtgemeinde Aue in der Sitzung am 6. Juni 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2012

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.146.500 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 9.972.950 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 4.840.700 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 13.350.100 €
 - 2.2 der Auszahlungen auf 9.936.550 €
- festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen
 - aus laufender Verwaltungstätigkeit 12.712.000 €
- 2.2.1 auf Auszahlungen
 - aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.298.450 €
- 2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 67.100 €
- 2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 638.100 €

- 2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 571.000 €
- 2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 571.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 120.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 13.000.000 €

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird festgesetzt auf 50 % der Steuerkraft und beträgt insgesamt 2.811.600 €

davon entfallen auf den Flecken

- Bad Bodenteich 31,66 % 890.100 €
- davon entfallen auf die Gemeinde Lüder 9,26 % 260.300 €
- davon entfallen auf die Gemeinde Soltendieck 6,27 % 176.300 €
- Davon entfallen auf die Gemeinde Wrestedt 52,82 % 1.485.000 €

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Ausgaben bis zur Höhe von 10.000 € als unerheblich.

Wrestedt, 6. Juni 2012
L. S.
Gez. Harald Benecke

Benecke
Samtgemeindebürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus. Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 13. Dezember 2012 unter dem Aktenzeichen 20-006/408 (2012) erteilt worden.

Wrestedt, den 14. März 2017

Gez. Harald Benecke
Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Rosche für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rosche in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

A. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.977.400,00 €
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.754.800,00 €
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	4.469.700,00 €
2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt;	4.458.300,00 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.636.700,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.153.300,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	283.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	970.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	550.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	335.000,00 €

B. Der Haushaltsplan 2017 für den Abwasserbetrieb wird

1. Ergebnishaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.111.500,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.076.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	00,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	00,00 €

2. Im Finanzhaushalt Abwasserbetrieb

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	2.594.500,00 €
2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt;	2.560.000,00 €

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	916.500,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	694.000,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	38.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.640.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.640.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	226.000,00 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 550.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Abwasserbereich wird auf 1.640.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 730.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse Abwasser in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 32 % der Steuerkraftzahl festgesetzt.

Rosche, den 9. Dezember 2016

(H. Rätzmann)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/500 (2017) erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 30. März 2017 bis zum 7. April 2017 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Rosche, den 14. März 2017

(H. Rätzmann)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Barum

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG vom 17. Dezember 2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 8. März 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Mitglieder des Rates, Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Ersatz des Verdienstaufalles, der Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt monatlich 40,00 €.
- (2) Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung.
- (3) Ein Sitzungsgeld an die Mitglieder des Rates wird nicht gewährt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und seine Vertreter

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) Bürgermeister 250,00 €
 - b) 1. stellv. Bürgermeister 52,00 €
 - c) 2. stellv. Bürgermeister 52,00 €

§ 4 Fahrtkosten

- (1) Für die Fahrten innerhalb des Landkreises Uelzen werden als monatliche Pauschalsätze gezahlt:
 - a) Bürgermeister 50,00 €
 - b) 1. und 2. stellv. Bürgermeister je 15,00 €
- (2) Für Fahrtkosten, die durch Dienstreisen über die Grenzen des Landkreises Uelzen hinaus entstanden sind, wird eine Erstattung nach den Ehrenbeamten zustehenden Sätzen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 5 Verdienstaufall

- (1) Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles haben:
 - a) ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen.
 - b) die Mitglieder des Rates

- (2) Es werden höchstens 20,00 € je volle Stunde erstattet. Verdienstausfall wird nur an Werktagen für höchstens 3 Stunden gezahlt. Der Verdienstausfall ist nachzuweisen und in jedem Fall vom Rat zu genehmigen.

§ 6 Kürzung der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenentschädigung

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so entfällt die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 100 % der Aufwandsentschädigung und der Fahrtkostenentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so werden eine Aufwandsentschädigung und eine Fahrtkostenentschädigung nicht gezahlt.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

Die Aufwandsentschädigungen nach §§ 2, 3 und 8 dieser Satzung umfassen nicht den Ersatz der Aufwendungen einer Kinderbetreuung, der gegen Nachweis gesondert erstattet wird. Dies setzt voraus, dass der Ratsfrau/dem Ratsherren, dem nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglied, der Ehrenbeamtin/dem Ehrenbeamten oder der anderen ehrenamtlich tätigen Person für die Kinderbetreuung tatsächlich Aufwendungen entstehen, dass sie/er/es infolge ihrer/seiner Mandatstätigkeit bzw. ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen muss. Als betreuungsbedürftig gelten Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Erstattet wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand für eine Kinderbetreuung, höchstens jedoch 10,00 € je Stunde.

Sofern die Wahl des Bürgermeisters gem. § 105 NKomVG erfolgt ist und damit die Aufgaben von Bürgermeister und Gemeindedirektor in Personalunion geführt werden, entfällt die Regelung der Entschädigung zur Kinderbetreuung aus § 8 Abs. 1.

§ 8 Aufwandsentschädigungen für den Gemeindedirektor und den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters für Verwaltungsaufgaben

- (1) Der Gemeindedirektor erhält als Ehrenbeamter der Gemeinde Barum eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 215,00 €. Fasst der Rat keinen Beschluss gem. § 106 Abs. 1 Satz 1 NKomVG, so erhält der Bürgermeister, der auch die Aufgaben des Gemeindegeschäftsbüros führt, die Entschädigung nach Satz 1.
- (2) Der gem. § 105 Abs. 5 Pkt. 3 NKomVG allgemeine Vertreter des Bürgermeisters für Verwaltungsaufgaben erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 €.
- (3) Fahrtkostenersatz und Reisekosten richten sich nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Die jeweiligen Kraftfahrzeuge werden als privateigene Kraftfahrzeuge im Sinne des Bundesreisekostengesetzes und der Landesbestimmungen anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. November 2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Barum über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 16. Dezember 2004 außer Kraft.

Barum, den 8. März 2017

GEMEINDE BARUM

Kalinowski,
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Barum für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barum in der Sitzung am 8. März 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	630.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	630.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	613.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	572.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	24.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Barum, den 8. März 2017

(Kalinowski)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung ist durch den Landkreis Uelzen am 14. März 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/02 (2017) zur Kenntnis genommen worden. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Barum während der Dienststunden aus.

Barum, den 23. März 2017

Kalinowski
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung vom 14. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.477.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.477.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.810.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.673.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.807.900 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.344.500 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	2.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	316.500 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 301.400 €.

§ 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Gerdau werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	360 v.H.
Grundsteuer B	360 v.H.
Gewerbsteuer	360 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.800 € als unerheblich.

Gerdau, den 14. Dezember 2016

Stefan Kleuker
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/09 (2017) am 15. März 2017 zur Kenntnis genommen worden. Zu den genehmigungspflichtigen Teilen wurde die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an

während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hanstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hanstedt in der Sitzung am 21. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	803.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	746.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	777.300 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	696.400 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	156.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	111.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 € als unerheblich.

Hanstedt, den 21. Februar 2017

Bockelmann
(Bürgermeister)

Die vorstehende Satzung ist durch den Landkreis Uelzen am 15. März 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/10 (2017) zur Kenntnis genommen worden. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs.

2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Hanstedt während der Dienststunden aus.

Hanstedt, den 23. März 2017

Bockelmann
Bürgermeister